

Checkliste zur Einkommensteuererklärung 2016, Stand 15.02.2017
mit einer Zusammenstellung der u.a. benötigten Unterlagen im Kurzüberblick auf der letzten Seite

Diese Checkliste enthält eine beispielhafte Aufzählung der zur Erstellung der Einkommensteuererklärung benötigten Unterlagen. Sie dient nur zu Ihrer ersten Information und ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, kann aber die persönliche Beratung durch einen Steuerberater nicht ersetzen. Die Komplexität und der ständige Wandel des Steuerrechts machen es erforderlich, die Haftung und die Gewähr für dieses allgemeine Angebot auszuschließen.

Ich weise ausdrücklich auf meinen Haftungsausschluss, die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die Identifizierungspflicht gem. dem Geldwäschegesetz hin. Einzelheiten sind auf Seite 12 erläutert!

Allgemeine Angaben und Unterlagen

Die Angaben müssen nur gemacht werden, wenn sie mir nicht vorliegen bzw. wenn sie sich geändert haben!

	Steuerpflichtiger	Ehegatte
Vorname Name:		
PLZ Ort, Straße		
Geburtsdatum:		
Religion von/bis:	/	/
Beruf:		
Familienstand:	seit:	
Telefon / Fax:		
eMail-Adresse:	-	
Finanzamt:		
Steuer- Nr.:		
Persönl. IdNr.:		
Bankverbindung:		
Hinweis zur Bankverbindung:	Für die Erstattung verwendet das Finanzamt das Konto des Steuerpflichtigen! Wenn Sie ein anderes Konto bzw. die Aufteilung wünschen, geben Sie dieses bitte an!	
Legitimation mit Personalausweis bzw. Reisepass:	Personalausweis bitte in Kopie beifügen!	Bitte Personalausweis in Kopie beifügen!

Bitte legen Sie mir auch folgende (Alt)-Unterlagen vor:

- Letzte(r) Einkommensteuerbescheid(e) eventuell letzte(r) Kirchensteuerbescheid(e)
Bitte legen Sie mir alle Bescheide vor, die Sie direkt vom Finanzamt erhalten haben. Soweit ich eine Zustellungsvollmacht von Ihnen habe, liegen mir die Bescheide in der Regel vor!
- Geleistete Einkommen-, Kirchensteuer- und Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen

Allgemeine Hinweise

Zufluss- und Abflussprinzip: In der Regel sind die Einnahmen und Ausgaben in dem Jahr steuerlich zu berücksichtigen, in dem die Zahlungen erfolgten. Bitte legen Sie mir im Zweifel auch (Zahlungs-) Belege aus dem vorherigen bzw. folgenden Kalenderjahr vor, da es für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen Ausnahmen von dieser Regelung gibt (10-Tagesfrist am Jahresende / Jahresanfang, Berücksichtigung von Abschreibungen, Zahlungen aufgrund von Darlehens- und Kreditverträgen u.a.)

Die Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung (Dok.-Nr.: 0405993/0630255)

Arbeitnehmer sind nur in bestimmten Fällen zur Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichtet,

- wenn die positive Summe der Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, bzw. wenn die positive Summe bestimmter Lohn- / Entgeltersatzleistungen mehr als 410 € betragen hat;
- wenn ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat;
- wenn beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes eingetragen worden ist;
- wenn vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ein Freibetrag ermittelt worden ist (ausgenommen Pauschbeträge für behinderte Menschen / Hinterbliebene u. Zahl der Kinderfreibeträge) u. der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 11.200 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten der im Kalenderjahr von beiden insgesamt erzielte Arbeitslohn 21.250 € übersteigt;
- wenn bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung oder des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen / Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen;
- wenn im Lohnsteuerabzugsverfahren Entschädigungen oder Arbeitslohn für mehrere Jahre ermäßigt besteuert worden sind;
- wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat u. dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe S);

Personen, die keinen Arbeitslohn bezogen haben, werden mit ihren steuerpflichtigen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt und haben deshalb ebenfalls eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt worden ist.

Ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung sollte geprüft werden

Wenn Sie **nicht** verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, kann sich ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung insbesondere lohnen,

- wenn Sie nicht ununterbrochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben;
- wenn die Höhe Ihres Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt und Ihr Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt hat;
- wenn sich Ihre Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge im Laufe des Jahres zu Ihren Gunsten geändert hat und dies noch nicht bei einem Lohnsteuer-Jahresausgleich durch Ihren Arbeitgeber berücksichtigt worden ist;
- wenn Ihnen Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Aufwendungen, für die eine unmittelbare Minderung der Einkommensteuerschuld möglich ist, entstanden sind, für die kein Freibetrag vom FA für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt worden ist;
- wenn Sie oder Ihr Ehegatte im Ausland wohnen, Ihre aber Einkünfte nahezu ausschließlich der deutschen Einkommensteuer unterliegen;
- Außerdem wird auf Antrag eine Einkommensteuerveranlagung z. B. durchgeführt, wenn:
 - Verluste aus anderen Einkunftsarten berücksichtigt werden sollen;
 - Verlustabzüge aus anderen Jahren berücksichtigt werden sollen;
 - beide Ehegatten für das Jahr der Eheschließung die besondere Veranlagung beantragen;
 - die einbehaltene Kapitalertragsteuer im Fall der Günstigerprüfung angerechnet und ggf. erstattet werden soll (Anlage KAP).

Abgabefristen: Die allgemeine Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2016 und der Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2016 läuft bis zum 31.05.2017, bei der Bearbeitung durch einen Steuerberater i.d.R. bis zum 31.12.2017. Ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2016 muss spätestens bis zum 31.12.2021 beim Finanzamt eingegangen sein, in dessen Bereich Sie Ihren derzeitigen Wohnsitz haben.

Nachzahlungszinsen gemäß § 233a AO / Guthabenzinsen sind steuerpflichtig!

Für Steuernachforderungen / Steuererstattungen gilt die Vollverzinsung gem. § 233a AO. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Die Zinsen betragen gem. § 238 Abs. 1 AO für jeden Monat 0,5% (entspricht 6% p.a.). Durch die vorherige Anpassung der Vorauszahlungen können die Nachzahlungszinsen vermieden / vermindert werden.

Veranlagungsarten (Dok.-Nr.: 0943486)

Neuordnung des Ehegattenwahlrechts (§ 26 ff EStG): Ab 2013 können Ehegatten nur noch zwischen vier Veranlagungsarten wählen: 1. Einzelveranlagung mit Grundtarif; 2. Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting; 3. Verwitwetenssplitting; 4. Sondersplitting im Trennungsjahr.

Bitte beachten Sie: Die Wahl einer Veranlagungsart ist ab Eingang der Steuererklärung beim Finanzamt bindend. Eine Änderung der Wahl ist danach nur in sehr eingeschränktem Umfang möglich.

Entgegen früherer Gestaltungsmöglichkeiten ist zu beachten, dass Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen dem Ehegatten zugerechnet werden, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat.

Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten: Die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu den Ehegatten sind auch auf Lebenspartnerschaften anzuwenden (§ 2 Abs. 8 EStG). Diese Regelungen gelten für alle noch offenen Fälle.

**Für Ihre Kinder – unter 18 Jahren / bzw. ab 18 bis 25 Jahren
die in Schul- und/oder Berufsausbildung stehen bzw. behindert sind**

- Die persönlichen Daten Ihres Kindes / Ihrer Kinder, Anschrift und **Identifikations-Nr.**
- Schul-/Immatrikulationsbescheinigung/Ausbildungsvertrag, Bescheinigung des Arbeitsamtes
Hinweis: Soweit Studienkosten für Ihre Kinder angefallen sind, muss geprüft werden, ob diese Kosten bei den Kindern - auch noch rückwirkend - als vorweggenommene Werbungskosten geltend gemacht werden können. Als Werbungskosten/Betriebsausgaben zu berücksichtigende Fortbildungskosten entstehen frühestens dann, wenn die erste Berufsausbildung bzw. das Erststudium beendet ist. Unter welchen Voraussetzungen von einer abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. einem abgeschlossenen Erststudium ausgegangen werden kann, ist gesetzlich nicht geregelt und muss im Einzelfall geprüft werden. (Dok.-Nr. 0630350).
- Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes sind ab 2012 bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung unerheblich (Steuervereinfachung: BMF, Dok.-Nr. 5233665).
- Unter einer erstmaligen Berufsausbildung ist grds. eine Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung u. einer Abschlussprüfung zu verstehen. (§9 Abs. 6 S. 2 EStG)
- Angaben und Unterlagen zum Wehr- und Ersatzdienst (Dauer: von bis)
Berücksichtigung als Kind auch während eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres z.B. "Bundesfreiwilligendienst" sowie „Erasmus+-Programm“.
- Berücksichtigung von Kindern nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei Arbeitslosigkeit / Bereitschaft zur Arbeitsvermittlung / Bemühung um Ausbildungsplatz (Graf/Obermeier 2014, S. 113)
- Die Berücksichtigung als Kind erfordert, dass sich das Kind ernsthaft um einen Ausbildungs- bzw. Studienplatz bemüht. Als Nachweis werden u.a. anerkannt die Bescheinigung einer inländischen Agentur für Arbeit bzw. die schriftliche Bewerbung um einen Studienplatz bei der ZVS.
- Unterlagen über Art u. Höhe d. Kinderbetreuungskosten § 10 Abs.1 Nr. 5 EStG (Dok.-Nr.: 5305560)
 - Nur noch als Sonderausgabe abzugsfähig sind: 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 € je Kind für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes. Die persönlichen Voraussetzungen beim Abzugsberechtigten sind ab dem Jahr 2012 entfallen.
 - Berücksichtigung bei Kindern, die das 14. Lebensjahr (Lj.) noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor dem 25. Lj. eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Bei nicht unbeschränkt Stpfl. (im Ausland lebenden) Kindern anteilige Kürzung nach den Verhältnissen des Heimatstaates.
 - Abzugsfähig ist kein Pauschbetrag, vielmehr müssen alle Ausgaben belegt werden. Abzugsfähig sind nur reine Betreuungskosten! Kosten für Unterricht, Nachhilfe, Klavier, Sport etc. werden steuerlich nicht begünstigt!
- **Hinweis:** Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuerfrei (§ 3 Nr. 33 EStG), wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 1.908,00 €, soweit keine weitere erwachsene Person in der Wohnung lebt und das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört. Der Entlastungsbetrag ist automatisch in der Steuerklasse II eingearbeitet (Dok.-Nr.: 5370178). Kein Entlastungsbetrag bei lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft wg. vermuteter Haushaltsgemeinschaft (Graf/O. 2014, S. 104) Der Entlastungsbetrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 240,00 €.
- Bescheinigung: Schulgeld für Ersatz- / allgemeinbildende Ergänzungsschule (**Inland u. EU**)

- Bei auswärtiger Unterbringung des Kindes (eigene Wohnung) – aber auch im selben Ort Bitte die Meldebescheinigung der Behörde und (Unter)-Mietvertrag beifügen.
- Übertragung von Freibeträgen für Kinder auch bei fehlender Unterhaltspflicht des anderen Elternteils möglich (Graf / Obermeier, ESt-Erkl. 2012, Seite 108, OFD FF 08.12.11, Dok.-Nr.: 0630500).

Für alle Steuerpflichtigen: Einkommensteuererklärung – Mantelbogen

- Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen gem. § 35 a EStG (Checkliste Dok.-Nr.: 0922947)

Die Finanzverwaltung hat im BMF-Schreiben vom 09.11.2016 ausführlich zur Anwendung Stellung genommen. Die zwischenzeitlich ergangenen BFH-Urteile haben die einschränkende Rechtsauslegung verworfen (BFH vom 6.11.2014, VI R 1/13) und unterscheidet Handwerker-/Gutachterleistungen nicht mehr. Gleiches gilt für Legionellenprüfungen sowie die Kontrolle von Aufzügen und Blitzschutzanlagen. Abgestellt wird auf den „räumlich-funktionellen“ Zusammenhang mit dem Haushalt, d.h. nicht „im“ sondern „für“ den Haushalt.

Art der Aufwendung im Privathaushalt	Höhe der jährlichen Steuerermäßigung **
Geringfügige Beschäftigung, als MiniJob (Haushaltsscheckverfahren)	20% der Aufwendungen, höchstens 510,00 € lt. Bescheinigung der Bundesknappschaft!
Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungsleistungen, Unterbringung im Heim oder bei dauernder Pflege	20% der Aufwendungen, höchstens 4.000,00 € Demnach belaufen sich die begünstigten Aufwendungen auf bis zu 20.000,00 €; Ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit ist nicht mehr Voraussetzung für die Berücksichtigung der Kosten.
Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierung, Erhaltung und Modernisierung (ohne Material, keine Maßnahmen die öffentlich gefördert werden (bisher nur CO ₂ -Förderung KfW Bank) *)	20% der Aufwendungen höchstens 1.200,00 € Demnach belaufen sich die begünstigten Aufwendungen auf bis zu 6.000,00 €; Anspruchsberechtigt sind sowohl Mieter, Eigentümer u. Mitglieder v. Wohnungseigentümergeinschaften.
* Bei Mietern und Wohnungseigentümergeinschaften ergeben sich die Aufwendungen aus den Nebenkosten- bzw. Wohngeldabrechnungen. ** Einzureichen ist die Bescheinigung der Bundesknappschaft (Zahlungen bis zum 31.01. des Folgejahres werden berücksichtigt) bzw. die Rechnungen und ein Bankbeleg über den Ausgleich der Rechnung. Barzahlungen werden steuerlich nicht anerkannt! BFH Az.: VI R 14/08 – Einreichung der Belege nur bei Anforderung durch das Finanzamt – aber immer Vorlage der Unterlagen für meine Akten!	
Hinweis: Die Aufwendungen werden nur objektbezogen (1 Mal pro Wohnung) berücksichtigt, d.h. sie sind bei der Nutzung der Wohnung durch zusammenlebende alleinstehende Personen hälftig oder - bei gemeinsamem schriftlichen Antrag - anderweitig aufzuteilen! Abzug nur, soweit die (Lohn-)Aufwendungen keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten (anteilige Kosten des Arbeitszimmers) sind.	
Berücksichtigungsfähig z.B.: Schneebeseitigung auf öffentlichen Wegen vorm Haus u. Erschließungsleistungen außerhalb des Grundstücks (FG Berlin-Brdbg, aber: Revision eingelegt, (Dok.-Nr. #5014217 u. #5014099); Zubereitung u. Servieren des täglichen Mittagessen im Wohnstift (Dok.-Nr. # 5014251); Neuanlage / Umgestaltung Garten u. vorbeugende Erhaltungsaufwendungen: Gutachten Schornsteinfeger (BMF 10.11.15), Legionellen-, Dichtigkeits-, Fahrstuhl- und Blitzschutzanlagen-Prüfung, Hausanschlusskosten, Versorgung u. Betreuung von Haustieren (BFH vom 03.09.2015) nicht jedoch Tierarzt, Werkstattleistungen eines Schreiners; Aufwendungen für Notrufsystem bei „Betreuten Wohnen“ (BFH VI R 18/14); Nicht berücksichtigungsfähig: Müllabfuhr; Anlieferung von Mahlzeiten / Essen auf Rädern; Pauschale Zahlung an den Vermieter für Schönheitsreparaturen; u.a.	
Auch Maßnahmen im Zusammenhang neuer Wohn- bzw. Nutzflächenschaffung können begünstigt sein: Neuanlage eines Garten, Anbau eines Wintergartens, Ausbau des Dachgeschosses, Ausbau des Kellers, Einbau eines Kachelofens, Terrassenüberdachung (BMF vom 10.01.2014, Graf/Obermeier 2014, Seite 76, 77 ff).	
Alleinstehende, die gemeinsam in einem Haushalt leben, erhalten je den hälftigen Höchstbetrag, es sei denn, sie erklären in einem gemeinsamen Antrag eine abweichende Verteilung der Kosten.	
Soweit zwei Personen (Ehegatten/Lebenspartner), die zusammenveranlagt werden (können), einen gemeinsamen Haushalt begründen oder auflösen, steht ihnen ab 2013 jeweils der Höchstbetrag zu, wenn sie für einen Teil des Veranlagungszeitraumes einen alleinigen Haushalt führen / geführt haben (Graf / Obermeier 2013, Seite 75).	
Begünstigung bei eigenem Haushalt im (Pflegeheim)-Heim / Wohnstift wird auch gewährt, wenn die Räumlichkeiten nach ihrer Ausstattung für eine Haushaltsführung geeignet sind (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich) und eine eigene Wirtschaftsführung durch den Steuerpflichtigen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird (Rdnr. 16 BMF . 10.01.2014 (Graf/Obermeier 2014, Seite 72, 74 ff).	

Für alle Steuerpflichtigen: Sonderausgaben, Versicherungen u.a.

- Zusätzliche Pflegevers.-Beiträge bei Personen, die nach dem 31.12.1957 geboren sind (184,00 €)
- **Kranken- und Pflegeversicherungen – Bei privater KV immer die Bescheinigung mitbringen!**
Der Selbstbehalt bei Krankenversicherungen ist kein abzugsfähiger Beitrag. Bonuszahlungen der KV mindern den Abzug unter besonderen Umständen nicht (HAAS Est 2016, Seite 51)
Hinweis: Seit 2010 sind die Beiträge zur **Basisversorgung in der Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe abzugsfähig. Diese gilt auch für gezahlte KV-Beiträge, die für Kinder gezahlt werden. Für andere Personen und Kinder, für welche kein Anspruch auf Kinderfreibetrag mehr besteht, muss der Stpfl. allerdings Versicherungsnehmer sein, um die Beträge absetzen zu können.**
- Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 sind erstmalig Beiträge für die Basiskrankenversicherungsbeiträge und Pflegeversicherung an ein Versicherungsunternehmen außerhalb der EU/EWR als Sonderausgaben abziehbar (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG)
- Altersvorsorgebeiträge, so genannte Rürup-Renten, sind ab 2005 im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung (siehe Seite 9) **abzugsfähig (in 2016) zu 82% von bis zu 22.767 /45.534 €** (gekürzt um AG-Anteile zur gesetzlichen Rentenversicherung), ab 2017 von bis zu 23.362 / 46.724 €.
- **Hinweis:** Die Berücksichtigung anderer Versicherungen ist auf Höchstbeträge beschränkt, so dass sich bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern aus zusätzlichen Versicherungen i.d.R. kaum steuerliche Auswirkungen ergeben. Bitte jedoch trotzdem zur Prüfung vorlegen.
- Lebens- u. Rentenvers. (**Altverträge vor 01.01.05**), (Kfz)-Haftpflicht- / Unfallversicherungen
- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner (Realsplitting) bis zu 13.805,00 € (erhöht um die Beiträge zur Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung) können mit Zustimmung des Empfängers als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Empfänger im Inland lebt. Der Empfänger muss den Unterhalt versteuern. Der Antrag muss vor dem Eintritt der Bestandskraft des Bescheides gestellt werden.
- Kirchensteuerzahlungen (Nachzahlungen, Erstattungen, Vorauszahlungen)
- Steuerberatungskosten: Ein Abzug von nicht einkünftebezogenen Steuerberatungskosten ist nach der Streichung von § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG nicht mehr möglich. Dies betrifft u.a. Kosten, die für die Bearbeitung des Mantelbogens, der Anlage „Kinder“ bzw. der Erbschaftsteuererklärung, anfallen. **Andere einkunftsbezogene StB-Kosten sind – nach wie vor – als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abzugsfähig.**
- Aufwendungen für die eigene erstmalige Berufsausbildung oder Weiterbildung (maximal 6.000,00 €) Studium/Volkshochschule/Seminare/Kurse etc. - Bitte Verträge und Zahlungsbelege vorlegen! Eine Zweitausbildung liegt erst nach 12 Monaten Erstausbildung vor! (Graf/Obermeier 2014, S. 41)
- **Hinweis:** Es ist zu klären, ob es sich bei den Aufwendungen nicht um vorweggenommene Werbungskosten / Betriebsausgaben handelt, die in unbegrenzter Höhe abgezogen werden könnten.
- Spenden für wissenschaftliche, mildtätige, kulturelle, kirchliche, religiöse und gemeinnützige Zwecke, Zuwendungen an Stiftungen im Sinne § 10 b EStG
- Nicht abzugsfähig sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften die
1.) den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO); 2.) kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen; 3.) der Heimatpflege und der Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO) oder 4.) Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. AO fördern.
Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine (der Theater & Museen u.a.) sind rückwirkend ab 01.01.2007 als Sonderausgaben abziehbar, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden.
*Ab 2013 sind auch Spenden begünstigt, wenn sie über **PayPal** (Kreditinstitut i.S.d. § 50 EStDV mit Sitz in Luxemburg) geleistet werden. Als Buchungsbestätigung (bis 200 €) genügt ein Kontoauszug des **PayPal-Kontos** und ein Ausdruck über die Transaktionsdetails der Spende. Auf dem Kontoausdruck müssen der Kontoinhaber und dessen Email-Adresse ersichtlich sein (Graf / Obermeier 2013, Seite 55).*
Steuervereinfachung: Ab 2007 können Spenden u. Mitgliedsbeiträge bis zu einer Höhe von 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. 4 Promille der Summe der Gesamtumsätze zuzüglich Löhne und Gehälter abgezogen werden. Für Kleinspenden an begünstigte Institutionen bis zu einem Betrag i.H.v. 200,00 € muss dem Finanzamt keine Zuwendungsbestätigung mehr vorgelegt werden, der Zahlungsbeleg einer Bank reicht aus (§ 50 EStDV)!
- Spenden an politische Parteien/ unabhängige Wählervereinigungen gem. § 34 g EStG
Abzug der Aufwendungen i.H.v. 50% der Zuwendung höchstens 825 € / 1.650 € von der Einkommensteuer. Darüber hinaus können bis zu 1.650 € / 3.300 € als Spenden im Sinne § 10b EStG abgezogen werden.

Für alle Steuerpflichtigen: Außergewöhnliche Belastungen

- (Körper)-Behinderungen / Hinterbliebene (Schwerbehindertenausweis bitte vorlegen)
- Heimunterbringung / Unterhaltszahlungen an bedürftige Personen (i.d.R. nahe Angehörige)
- Soweit die unterstützte Person im Ausland lebt, sind die Bescheinigungen der dortigen Behörden als beglaubigte Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen!
- Erweiterung des Anwendungsbereichs des Pflege-Pauschbetrags (§ 33b Abs.6 Satz 5 EStG) Betreuung von Angehörigen - Pflegestufe III bzw. Merkzeichen „H“ im Ausweis; Pauschbetrag 924,00 €.
- Soweit die Pflege der zu pflegenden Person (auch in EU/EWR-Ausland) in Ihrer bzw. deren Wohnung erfolgt, werden die Aufwendungen mit einem Pauschbetrag in Höhe von 924,00 € berücksichtigt. Der Pauschbetrag kann mehrfach gewährt werden, wenn mehrere Personen von einem Pfleger gepflegt werden. (Dok.-Nr.: 5370192)
- **Andere außergewöhnliche Belastungen**
 - **Krankheitskosten** bei ärztlicher Verordnung (Brille, Zahnersatz, Apotheke, Krankenhaus); Bei Kuren und bestimmten Krankheitskosten (z.B. nicht anerk. Behandlungsmethoden z.B. Fettabsaugung u.a.), ist ein amtsärztliches Gutachten notwendig; BFH vom 19.04.12, VI R 74/10 (Graf/Oberm. 2014, S. 50). Aufwendungen für die **häusliche Intensiv- und Behandlungspflege** können neben dem Behinderten-Pauschbetrag abzugsfähig sein (FM Schleswig-Holstein vom 29.10.2014, Graf/Obermeier 2014, Seite 53). Die Beteiligung der Krankenversicherung/des Beihilfeträgers gilt als Nachweis der medizinischen Indikation.
 - **Scheidungskosten:** Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 sind Prozesskosten nicht mehr abzugsfähig (§ 33 Abs. 2 Satz 4 EStG). Es sei denn der Steuerpflichtige läuft Gefahr, seine Existenzgrundlage zu verlieren. Die eigentlichen Scheidungskosten gelten weiterhin als außergewöhnliche Belastungen, nicht jedoch Kosten für den Versorgungsausgleich und andere familienrechtliche Streitigkeiten (BFH Az. VI R 63/14.).
 - **Kfz-Kosten bei Geh- und Stehbehinderung** (Pauschal 3.000 km = 900,00 € oder Einzelnachweis!)
 - **Beerdigungskosten** (soweit nicht aus dem Nachlass/der Erbschaft gezahlt!)
 - **Unterhalt an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen** (Großeltern, Eltern oder Kinder, für die Sie keinen Anspruch auf Kindergeld haben): *Der Unterhalts-Höchstbetrag ist an den Grundfreibetrag angepasst. Im Jahr 2016 auf 8.652,00 € und ab 2017 auf 8.820,00€. Gehört die Person zum Haushalt des Stpfl., kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass Unterhaltsaufwendungen i.H. des maßgeblichen Höchstbetrages anfallen. Für im Ausland lebende Angehörige gelten erhöhte Nachweispflichten.*
 - **Behindertengerechter Umbau eines eigenen Hauses:** Die Kosten für den behindertengerechten Umbau eines eigenen Hauses können bei erheblicher Höhe aus Billigkeitsgründen auf bis zu 5 Jahre verteilt werden, wenn sich ansonsten der überwiegende Teil der Aufwendungen (wg. geringer Einkünfte) steuerlich nicht auswirken würde (FG Saarland 06.08.2013, 1 K 1308/12).
 - **Treppenlift:** Aufwendungen können außergewöhnliche Belastungen sein, wenn diese Maßnahme aufgrund gesundheitlicher Beschwerden medizinisch angezeigt ist. *Ob es sich bei einem Treppenschräglift um ein medizinisches Hilfsmittel im engeren Sinne (wie Brillen, Hörgeräte oder Rollstühle) oder um ein Hilfsmittel handelt, welches nicht nur von Kranken, sondern wegen der Bequemlichkeit auch von Gesunden angeschafft wird, ist ohne Belang (BFH 5.10.2011, VI R 14/11, Graf/Obermeier 2014, Seine 51).*

Hinweis außergewöhnliche Belastung: Die Aufwendungen müssen um Erstattungen gekürzt werden! Sie wirken sich steuerlich nur aus, wenn sie die zumutbare (Eigen-)Belastung überschreiten (2% bis 7% des Gesamtbetrags der Einkünfte, je nach Höhe der Einkünfte, dem Familienstand, der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder!) Zurzeit vorläufige Steuerfestsetzung, da ein Verfahren zur vollen Abzugsfähigkeit der Krankheitskosten anhängig ist (BMF vom 29.08.2013).

Für Arbeitnehmer: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Elektronische Lohnsteuerbescheinigung(en)**
- **Bei (steuerbegünstigten) Abfindungen / Entschädigungen:** Alle Verträge und Vereinbarungen bzw. Klagen / gerichtliche Urteile u. Vergleiche zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber
- **Angaben über alle Zeiten der Nichtbeschäftigung und Bescheinigungen über die Höhe von:**
 - Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Verdienstausschüttungen.
 - Lohnersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld, -hilfe, Altersübergangsgeld, Insolvenzgeld, Überbrückungsgeld des Arbeitsamtes, Krankengeld, Elterngeld.

Hinweis: Das Betreuungsgeld bei Nichtinanspruchnahme einer Kindertagesstätte ist steuerfrei / kein Progressionsvorbehalt!

Beispielhafte Aufzählung von Werbungskosten / Betriebsausgaben

Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird ein **Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 €** gewährt. Soweit Sie höhere Einzelkosten nachweisen können, wirken sich diese Kosten mit Ihrem persönlichen Grenzsteuersatz aus. Auch hier gilt das Zufluss- und Abflussprinzip (Seite 1).

- **Entfernungspauschale für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte:**
Es gibt nur noch **eine** erste Tätigkeitsstätte! Die Entfernungspauschale beträgt, unabhängig vom Verkehrsmittel, für die kürzeste / offensichtlich verkehrsgünstigste Entfernung (BFH VI R 19/11 und 46/11, Dok.-Nr. 0928085) zwischen Wohnung und der ersten Tätigkeitsstelle für jeden Arbeitstag:
Je Entfernungskilometer seit 2004: 0,30 € Maximal pro Jahr: 4.500,00 €
Ein höherer Betrag als 4.500,00 € kann angesetzt werden, wenn der Arbeitnehmer einen eigenen / einen ihm zur Nutzung überlassenen PKW (z.B. Firmenwagen) benutzt (Dienstreisekosten siehe unten).
- Die Zuordnung eines Leiharbeitnehmers zum Betrieb eines Entleihers "bis auf Weiteres" ist lt. FG-Urteil keine unbefristete, dauerhafte Zuordnung und begründet keine erste Tätigkeitsstätte. (Die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) wurde zugelassen. Eine BFH-Az. liegt derzeit noch nicht vor.)
- Außergewöhnliche Wegekosten werden neben der Entfernungspauschale z. T von der Finanzverwaltung nach eigenem, nicht überprüfbarem und nicht justiziablem Ermessen als außergewöhnliche Wegekosten (Unfallkosten) anerkannt oder auch nicht (Dok.-Nr.: 5226888, Tz. 2.2.1).
- Beiträge zu Berufsverbänden (Gewerkschaften, Kammern, Verbände, Innung etc.)
- Aufwendungen für Arbeitsmittel (Berufsbekleidung, Arbeitsmittel, Fachliteratur u.a.)
PC, Drucker, Fax, Internet, Terminkalender, Schreibtisch, Schreibtischstuhl, Aktenregale / Akten-schränke, Werkzeuge / Maschinen, Fachbücher, Fotokopien, berufliche Fotos u.a.
- Bewerbungs- / Umzugskosten (Porto, Telefon, Fotos, Kopien, Reisekosten, Km-Geld u.a.)
- Fortbildungskosten – Seminare, Coaching, berufsbegleitendes (Erst)-Studium, Computer- u. Volkshochschulkurse u.a. (bitte ausführliche Programme und alle weiteren Belege beifügen!)
- **Kosten für das Erst- und Zweitstudium** (Dok.-Nr.: 0630093): Es ist zwischen einer Erstausbildung und sog. weiterführenden Fortbildungskosten zu unterscheiden. Die Kosten für ein Erststudium sind nicht als (vorweggenommene) Werbungskosten, sondern lediglich als Sonderausgaben abzugsfähig (BFH, Urteil v. 05.11.2013, BFH/NV 2014 S. 238). Ist dagegen einer Berufsausbildung oder einem Studium eine abgeschlossene erstmalige Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Erststudium vorausgegangen (weitere Berufsausbildung oder weiteres Studium), handelt es sich bei den durch die weitere Berufsausbildung/ Studium veranlassten Aufwendungen um (vorweggenommene) Werbungskosten (i.d.R. günstiger), wenn ein hinreichend konkreter, objektiv feststellbarer Zusammenhang mit späteren im Inland steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit besteht. Entsprechendes gilt für ein Erststudium nach einer abgeschlossenen nichtakademischen Berufsausbildung (BMF, Schreiben v. 22.09.2010, BStBl. 2010 I S. 721; BFH, Urteil v. 18.06.2009, BStBl. 2010 II S. 816). In Betracht kommen: Lehrgangs-, Kurs, Schul-, Prüfungs-, Semester- und Studiengebühren, usw. Fahrkosten im Rahmen eines Vollzeitstudiums sind in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. (BFH 09.02.2012 VI R 44/10, BFH/NV 12/854). Ggf. Verpflegungsmehraufwand, sofern die Voraussetzungen für doppelte Haushaltsführung vorliegen und evtl. Arbeitszimmer. (Dok.-Nr. 0630350)
- **Bewirtungskosten** (bei leistungsabhängigem Gehalt) – ausgefüllte Originalbelege vorlegen!
- **Telefon-, Handy- und Internetgebühren** – soweit beruflich veranlasst!
- **Dienstreisekosten / Auswärtstätigkeit / Reform des Reisekostenrechts** (Dok.-Nr.: 0631167)
Seit dem 1. Januar 2014 ist der bisherige unbestimmte Rechtsbegriff der »regelmäßigen Arbeitsstätte« durch »erste Tätigkeitsstätte« ersetzt und gesetzlich genau definiert. Entsprechend der Rspr. des BFH wird dabei höchstens noch eine Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis mit beschränktem Werbungskostenabzug (Entfernungspauschale, keine Verpflegungspauschalen) vorgesehen. Die Bestimmung dieser ersten Tätigkeitsstätte erfolgt vorrangig anhand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen sowie der diese ausfüllenden arbeits- oder dienstrechtlichen Weisungen/Verfügungen des Arbeitgebers, hilfsweise mittels quantitativer Kriterien. Im Zweifel ist die räumliche Nähe zur Wohnung des Steuerpflichtigen, nicht jedoch die Regelmäßigkeit des Aufsuchens der Tätigkeitsstelle, sondern vorrangig die Festlegung des Arbeitgebers maßgebend. Die Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte muss auf Dauer angelegt sein (Prognose). Ein Arbeitnehmer ohne erste Tätigkeitsstätte ist außerhalb seiner Wohnung immer auswärts tätig. (Dok.-Nr.: 0631167, Rz. 1.3.1)

- **Fahrtkosten (PKW)** bei der Auswärtstätigkeit entweder pauschal mit 0,30 € je gefahrenem km oder die tatsächlichen höheren Kosten lt. Einzelnachweis!
- **Verpflegungsmehraufwand pro Tag** (beschränkt bei derselben Auswärtstätigkeit auf die ersten drei Monate; die Beschränkung gilt nicht, wenn die auswärtige Tätigkeit an nicht mehr als ein – zwei Tagen wöchentlich aufgesucht wird (*Dok.-Nr.: 0631167, Rz. 1.11.5.1*)).
 - für jeden Kalendertag (ohne Übernachtung) und mehr als 8 Stunden : 12,00 €
 - für den An- und Abreisetag (mit Übernachtung): 12,00 €
 - für jeden Kalendertag, an dem der ArbN 24 Stunden abwesend ist: 24,00 €
- **Reisenebenkosten** sind z. B.: Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck; Ferngespräche; Telefonkosten während einer Auswärtstätigkeit von mindestens einer Woche Dauer; Straßenbenutzung, Parkplatz; Schadenersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen, wenn die damit verbundenen Fahrtkosten als Reisekosten anzusetzen sind; Die Reisenebenkosten können vom ArbG steuerfrei ersetzt werden.
- **Keine Reisenebenkosten** sind: private Ferngespräche; Massagen, Minibar / Pay-TV; Tageszeitungen; Ordnungs-, Verwarnungs- und Bußgelder, die auf einer Dienstreise verhängt werden; Verlust von Geld oder Schmuck; Anschaffungskosten für Bekleidung, Koffer oder andere Reiseausrüstungsgegenstände, weil sie nur mittelbar mit einer Auswärtstätigkeit zusammenhängen;
- **Auslandsreisekosten:** Fahrtkosten können wie bei Inlandsreisen in der nachgewiesenen Höhe geltend gemacht werden. Für den Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen gelten nach Staaten unterschiedliche Pauschbeträge (Auslandstagegelder), die vom BMF veröffentlicht werden.
- **Häusliches Arbeitszimmer:** Sonstige Werbungskosten / Betriebsausgaben
Nachdem das BVerfG die frühere Abzugsbeschränkung gekippt hat, sind durch das Jahressteuergesetz 2010 Neuregelungen geschaffen worden, die rückwirkend ab 2007 anwendbar sind. Demnach werden folgende Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer berücksichtigt:
 - Begrenzt auf 1.250 € im Jahr, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht; oder
 - wie bisher in voller Höhe, kein Abzug gemischter Kosten wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Betätigung bildet. Der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers setzt voraus, dass der jeweilige Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird (*BFH, GrS 1/14 vom 27.07.2015, Dok.-Nr.: 0934488*).

Hinweis: Die Abzugsbeschränkungen gelten nur für häusliche Arbeitszimmer. Die Kosten für einen ausschließlich beruflich genutzten Arbeitsraum, ein Lager und / oder eine Betriebsstätte außerhalb der eigenen Wohnung, können weiterhin unbegrenzt steuermindernd abgesetzt werden.
- **Mehraufwand für doppelte Haushaltsführung – auch sogenannte Wegzugsfälle**
 - **Fahrtkosten** für Familienheimfahrten (sonst anteilige Telefonkosten) mit öffentlichen Verkehrsmitteln Flug, Bahn, Bus lt. Aufstellung und notwendigen Belegen zum Nachweis
 - Notwendige **Unterbringungskosten** am Arbeitsort (Miete lt. Vertrag, Strom, Gas, Wasser, Heizung u.a.), aber nur für Wohnungen bis zu 1.000,00 € mtl.(auch für Hotel) **Maklerkosten** für die Anmietung der Zweitwohnung sind nicht in 1.000 €-Grenze einzubeziehen (*LStR 2013, R9.9./2, Graf/Oberm.2014, S.225*).
 - **Notwendige Einrichtungen** der Wohnung am Arbeitsort (soweit das einzelne Einrichtungsgut mehr als 410 € kostet, werden die Aufwendungen auf die Nutzungsdauer verteilt!)
 - **Verpflegungsmehraufwand** für die ersten 3 Monate der doppelten Haushaltsführung
 - **Beruflich bedingte Umzugskosten** (Pauschalen gemäß BMF-Schreiben vom 18.10.2016)

Pauschale für	ab 01.03.2014	01.03.2015	01.03.2016	01.02.2017
Verheiratete / Lebenspartner	1.429,00 €	1.460,00 €	1.493,00 €	1.528,00 €
Singles	715,00 €	730,00 €	746,00 €	764,00 €
Erhöhung je Kind / Angehöriger	315,00 €	322,00 €	329,00 €	337,00 €

 - **Steuerfreie Erstattungen z.B. vom Arbeitgeber** kürzen die Aufwendungen, bitte belegen!
 - **Alleinstehende Arbeitnehmer** (BFH vom 26.07.2012 VI R 10/12): Ein eigener Hausstand wird auch dann unterhalten, wenn der Erst- oder Haupthausstand im Rahmen eines Mehrgenerationenhaushalts (z.B. mit den Eltern) geführt wird (*Graf/Obermeier 2013 Seite 235*). Hier sollte jedoch eine Beteiligung an den Kosten vorliegen.

Hinweis: Soweit eine beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung vorliegt, können diese Kosten zeitlich unbegrenzt steuerlich berücksichtigt werden. Die doppelte Haushaltsführung setzt aber immer einen zweiten (doppelten) Haushalt voraus, so dass die Anerkennung bei ledigen Steuerpflichtigen problematisch ist. (Siehe auch Gestaltende StB 07.2012 Seite 232!)

Für alle Steuerpflichtigen: Sonstige Einkünfte - Renten

Unter diese Vorschriften fallen insbesondere die unterschiedlichen Renten, die i.d.R. mit den entsprechenden Ertragsanteilen der Besteuerung unterliegen. Ab 2005 ist die Besteuerung der Renten durch das Alterseinkünftegesetz grundlegend reformiert worden. Das Alterseinkünftegesetz regelt sowohl den Sonderausgabenabzug (Rürup-, gesetzliche und berufsständische Rentenversicherung) wie auch die Besteuerung der Altersrenten (* Basisversorgung 2016: 22.767 € / 45.534 €; 2017 23.362 € / 46.724 €):

Sonderausgabenabzug der Basisversorgung			Steuerpfl. Rente	Rentenfreibetrag
Höchstbetrag	* 20.000,00 € / 40.000,00 €	Im Jahr (+2%)	Abgestellt wird auf den Beginn des Rentenbezugs im Jahr	
Ansatz zu	(ledig / verheiratet)			
60 %	12.000,00 € / 24.000,00 €	2005	50 %	50 %
70 %	14.000,00 € / 28.000,00 €	2010	60 %	40 %
80 %	17.738,00 € / 35.476,00 €	2015	70 %	30 %
82 %	* 18.668,00 € / 37.336,00 €	2016	72 %	28 %
84 %	19.624,00 € / 39.248,00 €	2017	74 %	26 %
+ 2 % p.a.	+ 2 % p.a. bis zu 100 % ab dem Kalenderjahr 2025	ff	Volle Besteuerung (100 %) ab dem Kalenderjahr 2040	

Hinweis: Soweit Sie zum Alterseinkünftegesetz weitere Informationen wünschen, sprechen Sie mich bitte an.

Bitte alle aktuellen Rentenanpassungs- und -Änderungsbescheide vorlegen:

- Basisversorgung = Altersrente (BfA, LVA u.a.) - Witwen und Waisenrenten, sowie Leibrenten aus einer privaten kapitalgedeckten Altersversorgung (Rürup-Rentenversicherung);
- Renten aus (sonstigen) Vers.-Verträgen z.B. Altverträgen (Abschluss vor 2005) und Neuverträgen, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Altersvorsorgegesetzes entsprechen;
- Sonstige Renten aus (Grundstücks)-Veräußerungen u.a.; Wiederkehrende Bezüge und Unterhaltsleistungen (vom geschiedenen/dauernd getrennt lebenden Ehegatten bis 13.805,00 €)
- Einnahmen aus Leistungen u. Abgeordnetenbezüge
- Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienste oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder gemeinnütziger Organisation:
 - als nebenberuflicher Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten; aus künstlerischen Tätigkeiten, der Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen;
 - wenn die Entschädigung aus einer Bundes- oder Landeskasse gezahlt wird und als Aufwandsentschädigung festgesetzt ist, die zum anderen auch als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden (§ 3 Nr. 12 S. 1 EStG);

Für alle Steuerpflichtigen: Private Veräußerungs- bzw. „Spekulationsgeschäfte“

- Private Veräußerungsgeschäfte (ehemals Spekulationsgeschäfte) **über 600,00 € p.a.** liegen vor:
 1. Bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (*Fristberechnung: BFH, 10.02.15, IX R 23/13*)
Bei Anschaffung und Veräußerung innerhalb von 10 Jahren (früher 2 Jahre). Die Frist richtet sich ausschließlich nach dem schuldrechtlichen Veräußerungsgeschäft (Notarvertrag).
 2. Bei anderen beweglichen Wirtschaftsgütern (außer Kapitalanlagen)
Grundsätzlich 1 Jahr; sie ist auf 10 Jahre verlängert, wenn aus der Nutzung des WG in mindestens einem Jahr Einkünfte erzielt wurden (§23 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG)
 3. Bei Kapitalanlagen (Wertpapieren) erfolgt die Besteuerung seit 2009 einheitlich mit den Kapitalerträgen gemäß § 20 EStG (keine Begrenzung der Besteuerung auf 1 Jahr).
Bei einer (GmbH)-Beteiligung von mindestens 1% und Verlust; Teileinkünfteverfahren prüfen!
 4. Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften konnten nur bis zum VAZ 2013 sowohl mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften als auch mit Erträgen aus Kapitalanlagen im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden (§ 23 Abs. 3 Satz 5 EStG).
 5. Gem. § 23 Abs. 3 EStG sind bei den sonstigen Einkünften i.S.d. § 22 EStG die Anschaffungskosten um die AfA und Sonder-AfA zu kürzen, falls diese bei der Einkommensermittlung abgezogen werden konnten.

Bitte legen Sie bei Grundstücksgeschäften die notariellen Verträge u. die Kostenbelege, bei den Wertpapieren die Jahresbescheinigung(en) der Banken, sonst alle An- und Verkaufsbelege vor.

Für alle Steuerpflichtigen: Einkünfte aus Kapitalvermögen

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen - bis auf wenige Ausnahmen - die Einkünfte aus Kapitalvermögen der sogenannten Abgeltungsteuer, die mit 25% der Erträge von den Banken einbehalten und an die Finanzverwaltung abgeführt wird. Der Abzug von Werbungskosten ist in diesem Fall nicht mehr möglich, da mit dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,00 € (bei Verheirateten 1.602,00 €) alle Kosten abgegolten sind.

Mindestens in folgenden Fällen müssen oder sollten Sie - trotz Abgeltungsteuer - von all Ihren Banken jedoch Jahressteuerbescheinigungen anfordern und mir vorlegen:

1. Ein Freistellungsauftrag wurde nicht oder in zu geringer Höhe erteilt. Ledigen Steuerpflichtigen stehen 801,00 €, verheirateten Steuerpflichtigen 1.602,00 € zu, die beliebig auf die Banken verteilt werden können.
2. Der persönliche Steuersatz liegt unter dem Abgeltungsteuersatz von 25%, so dass Sie die Günstigerprüfung beantragen können. Der Steuersatz liegt in der Regel unter 25%, wenn das zu versteuernde Einkommen bei Einzelpersonen unter rund 15.000,00 €, bei Verheirateten unter rund 30.000,00 € liegt. Es sind aber auch Konstellationen denkbar, bei denen sich trotz eines höheren Einkommens ein geringerer Steuersatz ergibt (bei Abfindungen u.a.). Rentenbezieher wollen bitte beachten, dass nur der steuerpflichtige Teil der Rente in den o.g. Beträgen enthalten ist.
3. Wenn Sie einer Religionsgemeinschaft angehören, dieses aber Ihrer Bank nicht mitgeteilt haben, so dass keine Kirchensteuer einbehalten worden ist. Ab 01.01.2014 erfolgt eine Kontrolle durch die Finanzämter, da die Banken die Erträge und Abzüge melden müssen, es sei denn, Sie haben der elektronischen Abfrage widersprochen.
4. Wenn Sie sonstige inländische Zinsen (Privatdarlehen, Gesellschafterdarlehen, Darlehen an nahe Angehörigen u.a.) und/oder **ausländische Zinsen** erhalten haben, da in solchen Fällen keine Abgeltungsteuer erhoben wird. Dazu sind nur inländische Banken verpflichtet.
5. Wenn ein Depotübertrag zu einer anderen Bank vorlag und von dieser bei Verkäufen die Ersatzbemessungsgrundlage angesetzt worden ist. Ursprüngliche Anschaffungskosten vorlegen!

Im Zweifel ist immer eine Einzelfallprüfung notwendig. Bitte sprechen Sie mich an.

Hinweis: Aufgrund der liechtensteinischen bzw. schweizerischen Finanzaffären sind den Finanzbehörden eine Vielzahl von Informationen bekannt geworden, die für die Betroffenen zu nicht unerheblichen Steuernachzahlungen und zusätzlichen Strafen geführt haben. Zumindest den zusätzlichen Strafen entgeht, wer dem Finanzamt gegenüber rechtzeitig eine **wirksame Selbstanzeige** abgibt.

Die Anforderungen an eine strafbefreiende Selbstanzeige sind durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz vom 02.05.2011 (BGBl. 2011 I S. 676), in Kraft seit dem 03.05.2011, erheblich verschärft worden. Grundlage dafür war der Beschluss des BGH vom 20.05.2010, Az.: 1 StR 577/09.

Mit dem Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2415; nachfolgend »AO-Änderungsgesetz«) wurden die Voraussetzungen für die Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige nochmals deutlich verschärft. Dies zeigt sich insbesondere in der Verlängerung des Nacherklärungszeitraums auf zehn Jahre gem. § 376 Abs. 1 AO, der deutlichen Erhöhung des Selbstanzeigezuschlags gem. § 398a AO sowie der Erweiterung der Sperrgründe in § 371 Abs. 2 AO. (Dok.-Nr.: 0630700)

Straffreiheit kann ein Tatbeteiligter durch eine Selbstanzeige nur erlangen wenn:

- er zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang Angaben berichtet, ergänzt oder nachholt, § 371 Abs. 1 AO (mit Teilselbstanzeige wird die Straffreiheit nicht erreicht),
- eine Sperrwirkung nicht eingetreten ist, § 371 Abs. 2 AO und
- er die hinterzogenen Steuern, die Hinterziehungszinsen nach § 235 AO und die Zinsen nach § 233a AO, soweit sie auf die Hinterziehungszinsen nach § 235 Abs. 4 AO angerechnet werden, innerhalb der ihm bestimmten angemessenen Frist entrichtet (§ 371 Abs. 3 AO).

Teilselbstanzeigen führen nicht mehr zur Erlangung der strafbefreienden Wirkung. Diese tritt nur ein, wenn sämtliche unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart für alle Jahre in der Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung berichtet werden (Vollständigkeitsgebot).

Ende Dezember 2015 sind zwei weitere Gesetze zur Erweiterung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten in Kraft getreten. Das „Gesetz zur Mehrseitigen Vereinbarung“ und das Gesetz über den „Finanzkonten-Informationsaustausch“. Hiernach werden künftig neben den Kontenstammdaten auch Informationen zum Kontostand, zu Kapitaleinkünften und zu Veräußerungsgewinnen von den Finanzinstituten an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt. Weitere Informationen bleiben einer Einzelfallprüfung und -beratung vorbehalten. Bitte sprechen Sie mich bzw. einen Kollegen an und vereinbaren Sie bei Gesprächsbedarf einen Beratungstermin.

Für alle Vermieter: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Die verbilligte Vermietung ist unter Angehörigen ein beliebtes legales Steuersparmodell: Sämtliche Aufwendungen und Abschreibungen lassen sich steuerlich geltend machen. Aufgrund der geringen Mieteinnahmen entstehen oftmals Verluste, die die Gesamtsteuerbelastung spürbar senken.

Allerdings darf die Miete nicht zu niedrig sein. Ab 2012 muss die Miete mindestens 66% der ortsüblichen Miete betragen, nur dann ist der volle Abzug der Werbungskosten möglich. Die Bestimmung der "passenden" Miete erfordert aber nach wie vor Fingerspitzengefühl. (*Gestaltende Steuerberatung 11.2011, S. 382*).

Hilfreich kann der jeweilige Mietspiegel sein!

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind zu erklären, wenn Sie Einnahmen erzielen aus:

- Miet- und Pachteinnahmen unbeweglicher Vermögensteile, insbesondere Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, (Eigentums-)wohnungen, Schiffen, sowie Erbbaurechten, u.a.;
Dazu gehören auch die vereinnahmten Umlagen, Neben- und Heizkosten. Bitte alle Hausbücher, Abrechnungen der Hausverwaltung, Bankauszüge u.a. vorlegen.
- beweglichem Betriebsvermögen, zeitlich begrenzter Überlassung von Urheberrechten u.a.
- Beteiligungen an Bauherren-, Erwerbs-, u. Grundstücksgemeinschaften, Immobilienfonds
Vorulegen sind i.d.R. die Bescheinigungen / Feststellungserklärungen der Initiatoren bzw. Feststellungsbescheide des für die Gemeinschaft zuständigen Finanzamts.

Abzugsfähig sind sämtliche Ausgaben, die mit den o.g. Einnahmen in Verbindung stehen z.B.:

- Schuldzinsen und Bankgebühren - die mit der Anschaffung und/oder Herstellung des Grundstückes / des Gebäudes bzw. mit Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie dem Hauskonto in Verbindung stehen. Der nachträgliche Abzug (nach Veräußerung) ist möglich, wenn aus dem Veräußerungspreis die Darlehen nicht getilgt werden konnten (*BFH 20.06.2012*).
- Geldbeschaffungs- u. Schätzungs-, Notar- u. Gerichtskosten für Grundschuldeinträge, Damnum / Disagio, sofortiger Abzug nur bei Marktüblichkeit (5% bei Zinsfestschreibung 5 J.);
- Renten und dauernde Lasten, Erbbauzinsen - soweit das Grundstück damit belastet ist!
- Instandhaltungs- und Modernisierungskosten; (Verteilung auf 2 – 5 Jahre wieder möglich!)
- Grundsteuer / Straßenreinigung / Müllabfuhr / Schornsteinfeger; Wasserversorgung / Entwässerung / Hausbeleuchtung / Strom / Heizkosten / Warmwasser;
- Gebäude-, Feuer-, Wasser-, Glas-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- u.a. Versicherungen;
- Hauswart / Treppenreinigung / Verwaltungskosten; Km-Geld für Fahrten zur Whg./WEG u.a.;
- Gezahltes Wohngeld / Hausgeld / Umlagen etc. bei vermieteten Eigentumswohnungen;
Legen Sie zum Nachweis die (Wohngeld-)Abrechnung der Hausverwaltung vor!

Bei (Neu)-Anschaffung bzw. Herstellung eines Gebäudes / einer Eigentumswohnung etc. zur Ermittlung der Absetzung für Abnutzung / Sonderabschreibung / Denkmalabschreibung u.a.:

- Notarieller Kaufvertrag / Grundbuchauszug / Maklergebühren / Gerichtskosten
- *Soweit vorhanden: Grundrisse des Gebäudes / Aufteilung der Wohnung(en), soweit einzelne Wohnungen selbst genutzt / kostenlos bzw. verbilligt überlassen werden, deren Größe / Anteil am gesamten Gebäude*
- Bauerrichtungsverträge bzw. die Rechnungen über die Herstellungskosten
- Sonstige, mit dem Kauf / der Herstellung in Verbindung stehende Kosten -
Zeitungsanzeigen / Km-Geld für Besichtigungsfahrten / Telefongebühren u.a.
- Bezugsfertigkeit / AfA-Berechtigung eines Bürogebäudes ist gegeben, wenn eine Büroeinheit benutzbar ist (*BFH vom 18.04.2012, II R 58/10, Graf / Obermeier Steuererklärung 2012, Seite 281*).

Hinweis: Bei der Vermietung von Ferienwohnungen sind besondere Vorschriften zu beachten und die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen, damit das Finanzamt die Kosten während der nicht vermieteten Zeiten als Werbungskosten berücksichtigt und nicht Ihrer privaten Lebensführung zurechnet. Die Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht ist schon dann erforderlich, wenn sich die Zeit der Selbstnutzung lediglich vorbehalten wird, auch wenn tatsächlich gar keine Eigennutzung erfolgt. (BFH 16.4.13; IX R 26/11, BStBl II 13, 613). Durch Urteil des FA Köln vom 17.12.2015 (Az. 10 K 2322/13, Revision eingelegt - Selbstnutzung war im Gästevermittlungsvertrag ausgeschlossen) ist der Verlustabzug selbst für den Fall angenommen worden, wenn innerhalb des 30-jährigen Prognosezeitraums mit keinem Überschuss zu rechnen sei. Dem BFH folgend sein ein uneingeschränkter Verlustabzug auch ohne Überschussprognose möglich, wenn eine Eigennutzung ausgeschlossen sei und die tatsächlichen Vermietungstage die örtliche Vermietungszeit nicht erheblich unterschritten.

Soweit Sie Teile des gesamten Gebäudes (z.B. eine Wohnung) selbst nutzen, bzw. kostenlos oder verbilligt an (nahe) Angehörige überlassen haben, sind Besonderheiten zu beachten (z.B. Mietvertrag wie unter fremden Dritten üblich; Schriftform; Abrechnung der Nebenkosten; tatsächliche Zahlung/Überweisung; Gesamtbild der Verhältnisse). Sprechen Sie mich dazu in jedem Fall persönlich an und reichen Sie mir die entsprechenden Unterlagen (Miet-)Verträge, Grundrisse etc. her. Die Überschusserzielungsabsicht gilt auch bei geringfügiger Selbstnutzung, wenn die jährlichen tatsächlichen Vermietungstage regelmäßig die Grenze von 75% der ortsüblichen Vermietungstage überschreiten (FG Niedersachsen 07.03.2012, Rev. BFH IX R 22/12 – Gestaltende StB 07.2012 S. 223)

!! Zu diesen Problematiken ist eine vorherige persönliche Beratung sehr empfehlenswert!!

Allgemeine Hinweise / Haftungsausschluss / Datenschutz / DL-InfoV

Elektronische Übermittlung der Steuererklärungsdaten an das Finanzamt: Ab 01.01.2012 ist die elektronische Übermittlung der Steuererklärungsdaten an das Finanzamt gesetzlich vorgeschrieben. Soweit ich keine anderweitige schriftliche Weisung von Ihnen bekomme, werde ich die Datenübermittlung unmittelbar nach Fertigstellung der Erklärung(en) vornehmen. Die Übermittlung der Steuererklärung erfolgt nach Durchsicht authentifiziert mit einer elektronischen Unterschrift. Eine Weiterleitung der Erklärung durch Sie, ist somit nicht mehr erforderlich. Nach Fertigstellung der Erklärung werde ich Ihnen ein Duplikat der Originalformulare zur Verfügung stellen und bitte Sie, anhand dieses für Ihre Akten bestimmten Ausdruckes zu prüfen, ob alle Sachverhalte zutreffend, richtig und vollständig erfasst sind. Andernfalls wollen Sie mich bitte umgehend informieren. Andernfalls schließe ich meine Haftung und Gewähr für grobes Verschulden aus (BFH vom 16.05.2013 – III R 12/12, DATEV Dok.-Nr. Dok.-Nr.: 0929297).

Nachzahlungszinsen gemäß 233a AO: 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungsjahres sind Steuernachzahlungen mit 0,5 % pro Monat (6% pro Jahr) zu verzinsen. Die Festsetzung der Nachzahlungszinsen kann durch eine freiwillige Zahlung bzw. die Anpassung der Vorauszahlungen vermieden werden. Gemäß Nr. 70.1.1 AEAO sind Zinsen bei einer vorherigen Zahlung nicht festzusetzen, da dem Steuerschuldner durch die (späte) Festsetzung kein Vorteil entstanden ist. (Stbg 5/2015 Seite 230 ff; OLG Düsseldorf vom 04.11.2014, I 23 U 168/13; GI 2015 Seite 16). Die Höhe der Zinsen ist verfassungsrechtlich derzeit strittig.

Gemäß §§ 4 ff Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bin ich verpflichtet Sie darauf hinzuweisen, dass ich – soweit ich für Sie tätig bin / tätig werde -, Ihre personenbezogenen Daten automatisiert erhebe, verarbeite und nutze. Bei der Bearbeitung Ihrer Daten ist es auch notwendig, die Daten fachkundigen Dritten, sowie datenverarbeitenden Unternehmen (z.B. der DATEV eG) zugänglich zu machen. Insbesondere die gesetzlich geforderte 10-jährige Archivierung digitaler Daten kann nur extern z.B. über das Rechenzentrum (RZ) der DATEV eG bzw. ein vergleichbares RZ erfolgen. Des Weiteren ist die Verwendung der personenbezogenen Daten bei der Aufnahme von Sozietätspartnern, einer möglichen Praxisveräußerung / Praxisvertretung sowie zur Sicherung und Fortentwicklung der Qualität der Praxis durch ein Zertifizierungsverfahren (z.B. nach ISO 9000) von Nöten.

Identifizierungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Geldwäschegesetz & (GwG) in der Fassung vom 13.08.2008, BGBl I Seite 1690 sowie ab **01.01.2017 gemäß § 87d Abs. 2 AO** sind Steuerberater, vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer u.a. verpflichtet, bei Abschluss eines Vertrages zur Begründung einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung den Geschäftspartner zu identifizieren. Gleiches gilt für den Fall der Annahme von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen im Wert von 15.000 Euro oder mehr. Die Missachtung dieser Pflicht kann gem. § 17 Abs. 3 GwG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Mit dem **Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** ist die Identifizierung des Mandanten gesetzl. in **§ 87d Abs.2 AO** neu geregelt worden. Danach muss ich mich vor Übermittlung der Daten an das Finanzamt, wie z.B. der Jahressteuererklärung(en), Gewissheit über die Person und Anschrift des Mandanten verschaffen.

Soweit bekannt, habe ich die bei mir für die Identifizierung gespeicherten Daten auf der 1. Seite abgedruckt. Soweit diese Angaben fehlen, unvollständig oder unrichtig sind, übergeben Sie mir die Kopie eines gültigen Ausweispapiers (Personalausweis/Reisepass) zum Verbleib in meinen Akten – Danke!

Hinweis auf Änderung des § 4 Abs. 4 Steuerberatervergütungsverordnung, gültig ab 23.07.2016: In außergerichtlichen Angelegenheiten kann in Textform eine niedrigere Gebühr als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.

Hinweis auf die Änderung in § 309 Nr. 13 BGB: Soweit in StB-Verträgen bzw. den Allgemeinen Auftragsbedingungen die Schriftform für das Anzeigen oder Erklärungen vereinbart worden ist, wird dieses Erfordernis durch das Anzeigen in Textform geändert, soweit durch das Gesetz keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

Haftungsausschluss: Die Ihnen vorliegende Checkliste zur Einkommensteuer wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Sie dient nur zu Ihrer ersten Information, kann aber die umfassende persönliche Beratung durch einen Steuerberater nicht ersetzen, sondern in der Regel nur vorbereiten. Die Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll auch nicht den Eindruck erwecken, dass die dargestellten Sachverhalte im Veranlagungsjahr 2016 bzw. den Vor- und Folgejahren immer in gleicher Weise und Höhe steuerliche Berücksichtigung finden.

Die Komplexität und der ständige Wandel des Steuerrechts machen es erforderlich, Haftung und Gewähr für dieses allgemeine Angebot auszuschließen. Meiner Bearbeitung liegen stets die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater in der aktuellen Fassung, zu Grunde, in denen ich meine Haftung – auch gegenüber Dritten - auf 1.000.000 € (eine Million Euro) begrenze.

Angaben gemäß der Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung (DL-InfoV):

Gesetzliche Berufsbezeichnung „Steuerberater“: Verliehen in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland Berlin)

Aufsichtsbehörde: Steuerberaterkammer Berlin, Wichmannstraße 6, 10787 Berlin, zugleich **Streitschlichtungsstelle** (Hinweis auf VSBG)

Rechtsform: Steuerberatungseinzelpraxis; Berufliche Niederlassung: 14163 Berlin-Zehlendorf, Lindenthaler Allee 32

Berufshaftpflichtversicherung besteht bei: HDI Versicherungs AG, 30021 Hannover, Postfach 21 27

Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung: Versichert ist die berufliche Tätigkeit in Deutschland, in den Mitgliedsländern der EU, in der Türkei und in den Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, einschließlich Litauen, Estland und Lettland.

Die vom Bundesamt für Finanzen erteilte USt-IdNr. lautet: DE 136537730

Bitte beachten Sie auch meine monatlichen Mandanteninformationen im Internet unter:

www.Reinhard-Gensch.de / www.StB-Orga.de / [Aktuell] bzw. [Infoservice]

Im Archiv des Infoservices können Sie die Infobriefe der letzten 12 Monate einsehen.

Bitte beachten Sie aber, dass es sich beim Angebot im Internet nur um allgemeine Informationen, Arbeitshilfen und Muster von Verträgen handelt, damit ist keine Beratung im Einzelfall verbunden. Als Steuerberater bin ich zur umfassenden Rechtsberatung nicht befugt. Ich muss daher die Haftung und Gewähr für dieses allgemeine Angebot im Internet ausschließen. Ich verweise insoweit auf meine Rechtshinweise, die im Impressum der Homepage gegeben werden. Wenn Sie rechtlichen Rat benötigen, bin ich Ihnen gern bei der Auswahl eines Rechtsanwaltes oder Notars behilflich. Sprechen Sie mich bitte persönlich an.

Berlin, den 27.02.2017

Reinhard Gensch – Steuerberater

Steuerliche Eckwerte 2015 – 2017 und geplante Änderungen im Überblick

	Grundfreibetrag.		Kinder- und Betreuungsfreibetrag	Entlastungsbetrag für Alleinerziehend	Unterhaltsfreibetrag ¹	Altersentlastungsbetrag	
	ledige	verheiratet				in % ²	höchstens
2015	8.472,00 €	16.944,00 €	7.152,00 €	1.908,00 €	8.472,00 €	24,0%	1.140,00 €
2016	8.652,00 €	17.304,00 €	7.248,00 €	1.908,00 €	8.652,00 €	22,4%	1.064,00 €
2017	8.820,00 €	17.640,00 €	7.356,00 €	1.908,00 €	8.820,00 €	20,8%	988,00 €

¹ Der Unterhaltsfreibetrag wird gekürzt um die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person über 624,00 €.

² In % der Summe des Arbeitslohnes und der positiven Summe der sonstigen Einkünfte ohne die Erträge Abgeltungs-St..

	Monatliches Kindergeld	1. und 2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
2016	Kindergeld pro Monat	190,00 €	196,00 €	221,00 €
2017	Kindergeld pro Monat	192,00 €	198,00 €	223,00 €
2018	Kindergeld pro Monat	194,00 €	200,00 €	225,00 €

1 Die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) wird ab 01.01.2016 benötigt für:

- Die Auszahlung des Kindesgeldes sowie die Gewährung des Kinderfreibetrages sind an die Angabe der Steuer-ID in der Einkommensteuererklärung gekoppelt.
- Gleiches gilt für den Unterhalt der an erwachsene Kinder gezahlt und als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht wird. Für das Jahr 2016 sind maximal 8.652,00 € in 2017 168,00 € mehr, also 8.820,00 € abziehbar. Die übrigen Voraussetzungen bleiben unverändert, d.h. der Unterhaltsempfänger darf nicht über nennenswertes Vermögen oder Einkommen verfügen.
- Sonderausgabenabzug des Unterhalts an den geschiedenen Ehepartner.
- Freistellungsaufträge bei den Banken verlieren ab 01.01.2016 ihre Gültigkeit, wenn die Steuer-ID nicht angegeben wird.

2 Belegvorhaltepflcht wird zur Belegvorlagepflicht

Die Vorlage von Belegen im Besteuerungsverfahren soll zur Ausnahme werden, der Steuerpflichtige soll lediglich verpflichtet werden, entsprechende Nachweise innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzubewahren (z.B. bei Spenden). Bei Spenden soll auf die Belegvorhaltepflcht verzichtet werden, wenn der Zuwendungsempfänger die notwendigen Informationen über ein geplantes, elektronisches Verfahren direkt ans Finanzamt meldet (§ 50 Abs. 2. Nr. 8 EStDV-Entwurf). Die Neuregelung soll erstmals bei Zufluss von Zuwendungen nach dem 31.12.2016 anzuwenden sein.

3 Gesetzliche Fristenregelung für Steuererklärungsabgabe

Durch sog. Fristenerlasse der obersten Finanzbehörden der Länder erfolgte bisher die Verlängerung der Abgabefrist der Steuererklärungen auf den 28.02. des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Bei der Erstellung der Steuererklärung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe soll dieses nach § 149 Abs. 3 AO-Entwurf nun gesetzlich festgeschrieben spätestens bis zum 28.02. des Zweitfolgejahres abzugeben sein. Auch weiterhin kann die Steuererklärung von den Finanzbehörden früher angefordert werden; dies soll nun gesetzlich präzisiert werden. Hiernach ist die frühere Anforderung möglich, wenn für den vorangegangenen Besteuerungszeitraum Erklärungen nicht oder verspätet abgegeben werden, sich aus der vorangegangenen Veranlagung eine Abschlusszahlung von mindestens 25% der festgesetzten Steuer oder mehr als 10.000 € ergibt oder eine Außenprüfung vorgesehen ist.

Weitergehende Fristverlängerungen über den 28.02. auf Antrag sollen nur noch möglich sein, wenn der Steuerpflichtige ohne Verschulden verhindert ist, die Frist einzuhalten. Dies soll auch bei der Vorabanforderung der Steuererklärungen gelten. Die Neuregelungen sollen erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2016 beginnen, also die Erklärungen 2017.

4 Neuerungen beim Verspätungszuschlag

Bisher lag die Festsetzung eines Verspätungszuschlags im Ermessen des Finanzamts. Künftig muss automatisch ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden, wenn die Steuererklärung nicht bis zum 28.02. des Zweitfolgejahres abgegeben wurde. Außerdem ist ein Verspätungszuschlag auch zwingend festzusetzen, wenn die in einer Vorabanforderung gesetzte Frist nicht eingehalten wurde.

Erstmals soll es feste Vorgaben für den Verspätungszuschlag geben; dieser soll für jeden angefangenen Monat 0,25 % der festzusetzenden Steuer, mindestens 50 € pro Monat betragen.

Für Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen und zur Gewerbesteuer soll ein Festbetrag von 50 € pro Monat gelten. Für Steueranmeldungen (z.B. Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen) soll der Verspätungszuschlag allerdings weiterhin unter Berücksichtigung der Dauer und der Häufigkeit der Fristüberschreitung nach Ermessen festgesetzt werden (§ 152 Abs. 6 AO-Entwurf). Wie bisher darf der Verspätungszuschlag höchstens 25.000 € betragen. Die Änderungen zum Verspätungszuschlag gelten erstmals für Steuererklärungen, die nach dem 31.12.2017 einzureichen sind.

5 Die Reform Erbschaftsteuergesetzes 2016 (ErbStG)

Nachdem das Bundesverfassungsgericht Änderungen an den bisher geltenden Regeln anmahnte, ist im Vermittlungsausschuss am 22. September 2016 die Erbschaftsteuergesetz neu regelt worden. Die Regelungen sind rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft getreten.

Mittelstandskultur soll bewahrt werden

Die Grundprinzipien der Regelungen des bisherigen ErbStG bleiben anwendbar, d.h. unter vorgegebenen Bedingungen bleibt land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften begünstigt, jedoch werden die Begünstigungen in Abhängigkeit der Beschäftigtenzahl, des Unternehmens-, Verwaltungs- und z.T. auch des Privatvermögens abgeschmolzen.

Bestimmte Gestaltungsmöglichkeiten sollen ausgeschlossen werden

Neue Regelungen wurden u.a. gefunden für die Unternehmensbewertung im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens, zum Vorwegabschlag bei Familienunternehmen, zur Optionsverschöpfung für Verwaltungsvermögen sowie zur Stundung.

Lohnsummenregelung wurde geändert – Beibehaltung der Verschönungsregeln 85% bzw. 100%

Je nach Anzahl der Beschäftigten (1 – 5 / 6 -10 / 11 – 15 / >15) u. der Haltefrist von 5 bzw. 7 Jahren sowie der Einhaltung der Lohnsummen wird eine Regel- (85%) bzw. Optionsverschöpfung (100%) gewährt, wobei das begünstigte Vermögen je Erbe bis zu 26 Mio € betragen darf.

Außerdem: Wahlrecht bei großen Vermögen (>26 Mill. Euro); Alternativ: Verschönungsabschlag
Auf weitere Einzelheiten wird an dieser Stelle nicht eingegangen.

Steuerklassen und persönliche Freibeträge:

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	Ehegatte	500.000,00 €
I	Kinder und Stiefkinder; Kinder verstorbener Kinder u. Stiefkinder	400.000,00 €
I	Kinder lebender Kinder und Stiefkinder u. deren weitere Abkömmling	200.000,00 €
I	Weitere Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000,00 €
II	Eltern und Voreltern, soweit nicht Steuerklasse I, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	20.000,00 €
III	Lebenspartner (bei eingetragener Lebenspartnerschaft)	500.000,00 €
III	Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen	20.000,00 €

Steuersätze in den jeweiligen Steuerklassen:

Steuerpflichtiger Erwerb	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Bis 75.000,00 €	7 %	15 %	30 %
Bis 300.000,00 €	11 %	20 %	30 %
Bis 600.000,00 €	15 %	25 %	30 %
Bis 6.000.000,00 €	19 %	30 %	30 %
Bis 13.000.000,00 €	23 %	35 %	50 %
Bis 26.000.000,00 €	27 %	40 %	50 %
Über 26.000.000,00 €	30 %	43 %	50 %

Zum Schluss ein paar Erläuterungen zu den Vorläufigkeitsvermerken, die von der Finanzverwaltung in die Steuerbescheide aufgenommen werden

Mit dem Steuerrecht verschafft sich der Staat die Möglichkeit, "ungeschoren" in die Taschen der Bürgerinnen und Bürger greifen zu können, um damit seinen vielfältigen Aufgaben gerecht zu werden. Aber . . .

. . . dem Grundgesetz sei Dank, sind dabei Spielregeln zu beachten, die der höchstrichterlichen Kontrolle unterworfen sind. Davon machen immer mehr Steuerzahler Gebrauch, da Sie bei vielen gesetzlichen Änderungen die Verfassung verletzt sehen. Sie führen folglich Rechtsbehelfe gegen die - aus ihrer Sicht - zu hohen Steuerfestsetzungen. Folgendes ist zu beachten, damit ein Steuerbescheid nicht bestandskräftig wird:

Der Einspruch: Er ist in der Regel innerhalb eines Monats nach Erlass eines belastenden Steuerbescheides beim Finanzamt einzulegen. Wird ihm abgeholfen, bekommt der Steuerpflichtige zu hoch festgesetzte Steuern erstattet oder zahlt sie erst gar nicht. Im anderen Fall erlässt das Finanzamt eine. . .

Einspruchsentscheidung: Wenn diese nicht akzeptiert wird, kann dagegen in der Regel innerhalb eines Monats Klage vor dem Finanzgericht eingelegt werden. Wird abgeholfen . . . siehe oben! Falls der Klage nicht stattgegeben wird, kann sich der Steuerpflichtige mit der Revision oder einer Nichtzulassungsbeschwerde an den Bundesfinanzhof wenden. Als letzte Instanz spricht das Bundesverfassungsgericht bzw. vermehrt der Europäische Gerichtshof Recht.

Spätestens wenn eine Klage beim Bundesfinanzhof / Bundesverfassungsgericht anhängig ist, bestehen i.d.R. ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit von belastenden Steuerbescheiden. Jeder betroffene Steuerpflichtige könnte jetzt klagen. Um die Klageflut einzugrenzen ist in § 165 AO die verfahrensrechtliche Möglichkeit geschaffen worden, einzelne, genau spezifizierte Feststellungen in einem Steuerbescheid mit einem Vorläufigkeitsvermerk zu versehen um abzuwarten, wie die höchsten Gerichte entscheiden. Bei einer negativen Entscheidung - bleibt i.d.R. - alles beim Alten, wenn zu Gunsten der klagenden Steuerpflichtigen entschieden wird, soll(t)en alle Bescheide die änderbar sind (Einspruch/Klage) oder einen Vorläufigkeitsvermerk gemäß § 165 AO tragen, vom Finanzamt geändert werden. Der nachfolgende Vorläufigkeitskatalog (Dok.-Nr.: 5236187, BMF vom 20.01.2017) wird bei Bedarf ergänzt / geändert.

Wegen folgender Vorläufigkeitsvermerke bleiben die Bescheide änderbar:

1. a) *Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6, § 12 Nummer 5 EStG) - für die V-Jahre 2004 bis 2014 -*
b) *Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG) - für Veranlagungszeiträume ab 2015 -*
2. a) *Beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Absatz 3, 4, 4a EStG) - für die Veranlagungszeiträume 2005 bis 2009 -*
b) *Beschränkte Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG - für Veranlagungszeiträume ab 2010 -*
3. *Höhe der kindsbezogenen Freibeträge nach § 32 Absatz 6 Sätze 1 und 2 EStG.*
4. *Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG)*
5. *Berücksichtigung von Beiträgen zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit im Rahmen eines negativen Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG)*
6. *Abzug einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung.*

Hinweis zur umsatzsteuerlichen Zuordnung zum Unternehmensvermögen

Ein umsatzsteuerliches Problem – mit weitreichenden finanziellen Nachteilen – kann sich bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung ergeben, wenn Sie ein umsatzsteuerpflichtiges Engagement vorbereiten, bisher aber noch keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen (für die geplanten neuen Umsätze) bzw. keine Zuordnung getroffen haben. Wenn Sie z.B. die

- Errichtung eines Gebäudes planen, welches Sie sowohl für eigenbetriebliche Verwendung oder unternehmerische Fremdvermietung, wie auch die Nutzung zu (eigenen) Wohnzwecken verwenden wollen, geht Ihnen der Vorsteuerabzug verloren, wenn . . .
- **Sie die Zuordnung zum Unternehmensvermögen nicht bis zum 31. Mai 2017 vornehmen:** Im Fall der eigenbetrieblichen Verwendung bzw. bei unternehmerischer Fremdvermietung haben Sie die Möglichkeit zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren. Soweit Sie die Immobilie – später -eigenbetrieblich nutzen bzw. umsatzsteuerpflichtige Mieten vereinnahmen, steht Ihnen der (anteilige) Vorsteuerabzug aus den ehemaligen Baukosten zu. Dazu muss allerdings von Ihnen eine Zuordnungsentscheidung bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres getroffen werden, mit der Sie dem Finanzamt erklären, dass entweder das gesamte bzw. das anteilige Gebäude zu Ihrem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen gehört.

**Die Zuordnung muss bis zum 31. Mai des Folgejahres durch Abgabe
der Steuererklärung oder ein kurzes Schreiben an das Finanzamt erfolgen.**

Bitte sprechen Sie mich dazu gesondert an, damit Ihnen der Vorsteuerabzug erhalten bleibt!

Zusammenstellung der u.a. benötigten Unterlagen im Kurzüberblick

<input type="checkbox"/>	Letzte(r) Einkommen- u. Kirchensteuerbescheide, Abschrift der Erklärung des Vorjahrs	⇓	Lohn- und Gehaltsempfänger müssen u.a. folgenden Unterlagen vorlegen:
<input type="checkbox"/>	Geleistete Vorauszahlungen zur Einkommen- u. Kirchensteuer, sowie Solidaritätszuschlag	<input type="checkbox"/>	Alle ausgestellten Lohnbescheinigungen (Steuerklassen I bis VI), auch vom Ehegatten
<input type="checkbox"/>	Heirats- Geburts- und Sterbeurkunden, die im letzten Jahr ausgestellt wurden	<input type="checkbox"/>	Unterlagen über Abfindungszahlungen, Entschädigungen (Urteile, Schriftwechsel u.a.)
⇓	Zu berücksichtigende Kinder in Schul- u. Berufsausbildung bzw. behinderte Kinder	<input type="checkbox"/>	Bescheinigungen über Lohnersatzleistungen, Arbeitslosengeld u. -hilfe, Mutterschutzgeld ua
<input type="checkbox"/>	Ausbildungsnachweise für Ihre Kinder, Schul- und Immatrikulationsbescheinigungen	<input type="checkbox"/>	Unterlagen über Vermögenswirksame Leistungen / Arbeitnehmersparzulage
<input type="checkbox"/>	Bescheinigung der Kindergeldkasse über den (Nicht-)Erhalt von Kindergeld	⇓	Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
<input type="checkbox"/>	Angaben zur Dauer von Wehr- und Ersatzdienst, ökologisches Jahr Ihrer Kinder	<input type="checkbox"/>	Genauere Entfernung zwischen der Wohnung u. der Arbeitsstelle, Anzahl der Fahrten
<input type="checkbox"/>	Unterlagen über eigene Einkünfte der Kinder, Stipendien, Bafög, (Waisen)-Renten u.a.	<input type="checkbox"/>	Beiträge zu Berufsverbänden (Gewerkschaft, Kammer, Verbänden, Innung etc.)
<input type="checkbox"/>	Unterlagen zu Kinderbetreuungskosten (unter 14 J.), auswärtige Unterbringung (über 18 J.)	<input type="checkbox"/>	Unterlagen zu Fortbildungskosten, Seminare, Coaching, Studium, Computerkurse u.a.
⇓	Für alle Steuerpflichtigen, außergewöhnliche Belastungen / Haushaltshilfen	<input type="checkbox"/>	Arbeitsmittel, Berufsbekleidung, Werkzeuge, Fachliteratur, Bewerbungskosten
<input type="checkbox"/>	Nachweise über Körperbehinderungen u. Heimunterbringung, Unterhalt für Bedürftige	<input type="checkbox"/>	Unterlagen zu Dienstreisen, Einsatzwechseltätigkeit, Auslöse, Erstattungen des AG
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen für Krankheitskosten (Brillen, Zahnersatz, Zuzahlung Rezepte u. Arzt)	<input type="checkbox"/>	(Kfz)-Unfallkosten auf dem Weg zur Arbeit, beruflich bedingte Umzugskosten
<input type="checkbox"/>	Nachweise über Beerdigungs- u. Scheidungskosten (Anwalts- u. Gerichtskosten)	<input type="checkbox"/>	Doppelte Haushaltsführung, Mieten, Nebenkosten, Heimfahrten, Telefon, Möblierung u.a.
<input type="checkbox"/>	Bescheinigung für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt (MiniJob) der Knappschaft	⇓	Sonstige Einkünfte aus gesetzlichen und privaten Rentenversicherungen
<input type="checkbox"/>	Aufwand für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- u. Handwerkerleistungen	<input type="checkbox"/>	Sämtliche Rentenbescheide der BfA / LVA und aus privaten Versicherungen etc.
⇓	Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen Versicherungsbeiträge u.a.	<input type="checkbox"/>	Unterhaltszahlungen vom geschiedenen Ehegatten, Abgeordnetenbezüge etc.
<input type="checkbox"/>	Zusätzliche freiwillige Pflegeversicherung, wenn Sie nach dem 31.12.1957 geboren sind	<input type="checkbox"/>	Unterlagen über Beteiligungen an Firmen u. Fonds (Medien, Film, Schiffe etc.)
<input type="checkbox"/>	Kranken-, Pflege und Unfallversicherungen Lebens-, Renten-, Haftpflichtversicherungen	⇓	Sämtliche in- u. ausländische Zins- u. Dividendeneinkünfte / Halbeinkünfteverfahren
<input type="checkbox"/>	Nachweise zur „Riesterrente“ und Entgeltbescheinigung der Sozialversicherung Vorjahr	<input type="checkbox"/>	Ertragnisaufstellungen der Banken, Unterlagen zu in- und ausländischen Zinseinkünften
<input type="checkbox"/>	Nachweise über die Zahlungen von Kirchensteuer, Steuerberatungskosten	<input type="checkbox"/>	(Jahres)-Steuerbescheinigungen der Bank bzw. der GmbH (Gewinnausschüttung)
<input type="checkbox"/>	Nachweis über gezahlte Renten u. dauernde Lasten, Unterhalt an geschiedenen Ehegatten	⇓	Sämtliche Unterlagen über weitere steuerpflichtige Einkünfte u.a.
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung, Weiterbildung, (Erst)-Studium	<input type="checkbox"/>	Unterlagen zu privaten Veräußerungsgeschäften / Spekulationsgewinne / -verluste
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen an Stiftungen, Spenden und Parteibeiträge (Bescheinigungen, Bankbelege)	<input type="checkbox"/>	Unterlagen über Mieteinnahmen und dazu gehörigen Ausgaben, Immobilienfonds